



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

## Merkblatt & Anleitung

# Umsetzung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Landesgesamtarbeitsvertrags der Gastronomie (L-GAV Gastronomie)

Version 1.0 - 16.07.2014

Mit dem vorliegenden Merkblatt möchte H+ Sie unterstützen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung in Restaurations- oder Gastronomiebetrieben<sup>1</sup> der Spitäler, Kliniken und Institutionen der Langzeitpflege (L-GAV Gastronomie) umzusetzen.

H+ hat mit den Sozialpartnern des L-GAV Gastronomie die Umsetzung durch deren Kontrollstelle in Basel verhandelt und vereinbart.

H+ empfiehlt Ihnen, bis Ende September 2014 die öffentliche Zugänglichkeit Ihres Betriebs zu prüfen oder die L-GAV Gastronomie Gleichwertigkeit der Anstellungsbedingungen für Restaurant- und Gastronomiepersonal nachzuweisen.

Im Unterlassungsfall untersteht Ihr Restaurationsbetrieb automatisch dem L-GAV Gastronomie.

<b>1</b>	<b>Hintergrund.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Wegleitung zum Entscheidungsdiagramm.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>eFlash Links.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Antwortformular für die Kontrollstelle.....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Arbeit der Kontrollstelle.....</b>	<b>8</b>
5.1	Grundsatz.....	8
5.2	Wie wird geprüft .....	8
5.3	Ergebnis der Prüfung.....	8

<sup>1</sup> Restaurant oder Gastronomiebetrieb oder Cafeteria etc. werden synonym verwendet. Alle solchen Betriebe sind grundsätzlich dem L-GAV Gastronomie unterstellt. Ausnahmen sind "Personalrestaurants" oder "Kantinen", die ausschliesslich der Verpflegung des Personals dienen und damit dem L-GAV Gastronomie nicht unterstellt sind.

## 1 Hintergrund

Im Juni 2013 hiess der Bundesrat ein Gesuch zur Änderung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE)<sup>2</sup> des Landesgesamtarbeitsvertrags der Gastronomie (L-GAV Gastronomie)<sup>3</sup> gut. Dieser Entscheid bestätigt die generelle Unterstellung aller Gastronomie- und Restaurationsbetriebe der Spitäler, Kliniken und Institutionen der Langzeitpflege und deren Mitarbeitenden unter den L-GAV Gastronomie.

Der Bundesrat hat in der Verordnung<sup>4</sup> für Spitäler, Kliniken und Institutionen der Langzeitpflege Ausnahmen vorgesehen: Wenn der Gastronomiebetrieb nicht öffentlich zugänglich ist oder wenn die Arbeitsbedingungen in einem gültigen, mit dem L-GAV Gastronomie mindestens gleichwertigen Reglement geregelt sind<sup>5</sup>. Die Kontrollstelle<sup>6</sup> des L-GAV Gastronomie ist von den Sozialpartnern mit der Prüfung der Gleichwertigkeit beauftragt und führt in deren Auftrag auch Betriebskontrollen durch.

Der Beschluss des Bundesrats ist seit dem 1. Juli 2013 ohne Übergangsfrist in Kraft. Für eine koordinierte Umsetzung blieb keine Zeit. Die Sozialpartner des L-GAV Gastronomie haben davon abgesehen Kontrollen in den Betrieben durchzuführen, bis für alle Restaurationsbetriebe die öffentliche Zugänglichkeit oder die Personalreglemente geprüft sind. Spitäler, Kliniken und Institutionen der Langzeitpflege werden also erst ab Herbst 2014 für Betriebskontrollen erfasst. Nur wenn zwischenzeitlich eine Anzeige wegen Verstoss gegen die L-GAV Gastronomie Mindestvorschriften von Mitarbeitenden eingehen würde, müsste eine sofortige Überprüfung des Betriebs erfolgen. Die L-GAV Gastronomie Vollzugskosten für Restaurationsbetriebe, die dem L-GAV Gastronomie unterstellt werden, sind Ende Jahr für 2014 rückwirkend geschuldet.

Die Herausforderung für Spitäler und Kliniken besteht darin, die öffentliche Zugänglichkeit Ihres Betriebs festzustellen oder die reglementarisch garantierte Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen mit dem L-GAV Gastronomie (Mindestvorschriften) für das Restaurant- und Gastronomiepersonal nachzuweisen.

Mit dem folgenden Entscheidungsdiagramm werden Sie rasch die Selbstbeurteilung durchführen und gleichzeitig den Fragebogen ausfüllen können. Die nachfolgende Wegleitung erläutert die Punkte 1-7 des Entscheidungsdiagramms.

---

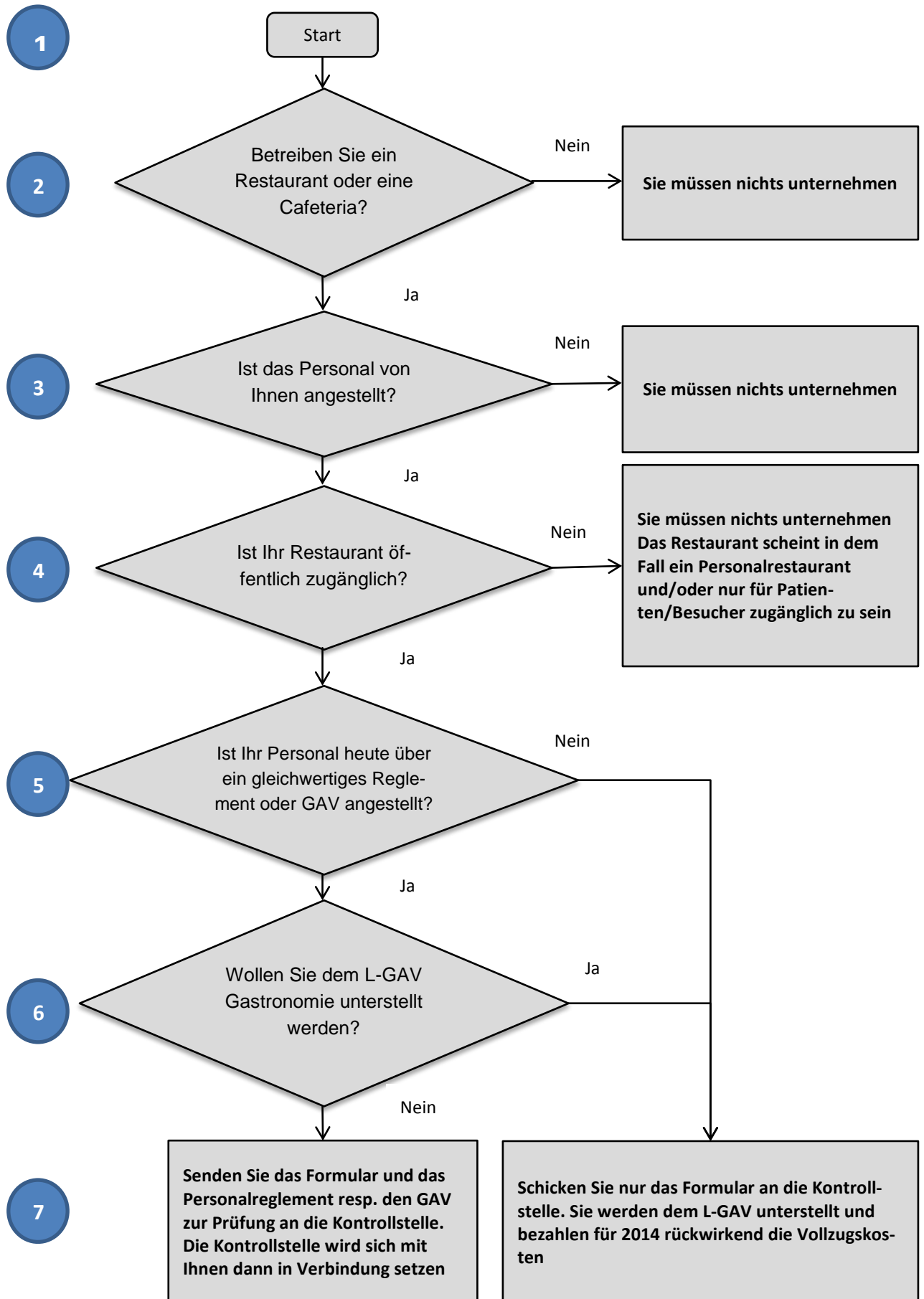
<sup>2</sup> [Allgemeinverbindlichkeitserklärung \(AVE\) Link](#)

<sup>3</sup> [Landesgesamtarbeitsvertrag der Gastronomie \(L-GAV Gastronomie\) Link](#)

<sup>4</sup> [Verordnung Bundesrat Link](#). Die Verordnung wurde per 1.1.2014 in den GAV GASTRO aufgenommen.

<sup>5</sup> [Gleichwertigkeit Mindestvorschriften](#) basieren auf dem Arbeitsvermittlungsgesetz SR 823.111 resp. dessen [Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih \(Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV, pdf\)](#)

<sup>6</sup> Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes, Dufourstrasse 23, Postfach 357, 4010 Basel, Öffnungszeiten Mo-Fr, 8.00-11.30, 13.30-17.00 - Tel 061 227 95 55 - <http://www.l-gav.ch>



## 2 Wegleitung zum Entscheidungsdiagramm

1. **Gehen Sie zum Diagramm an den START. Lesen und beantworten Sie die Fragen. Notieren Sie durch Ankreuzen die Antworten gleichzeitig im Fragebogen.**

2. **Betreiben Sie ein Restaurant oder eine Cafeteria?**

NEIN Sie müssen nichts unternehmen. Sie haben keinen eigenen Betrieb.

JA Weiter nach unten

Erklärung Dem L-GAV Gastronomie sind nur Betriebe unterstellt, welche gastgewerbliche Leistungen durch eigene Angestellte erbringen. Als solche gastgewerblichen Betriebe gelten *„alle Betriebe, die gegen Entgelt Personen beherbergen oder Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben. Gastgewerblichen Betrieben gleichgestellt sind Betriebe, die fertig zubereitete Speisen ausliefern. Gewinnorientierung ist nicht vorausgesetzt.“*

Nur wer gar keine Mahlzeiten abgibt (sondern diese fertig zubereitet direkt vom Lieferanten an die Bewohner abgeben lässt), ist dem L-GAV Gastronomie nicht unterstellt.

Reine Kantinen und Personalrestaurants sind nicht dem L-GAV Gastronomie unterstellt. In solchen Betrieben haben aber weder Patienten noch Gäste etwas zu suchen.

3. **Ist das Restaurant Personal von Ihnen angestellt und arbeitet es mehrheitlich (>50%) im Restaurant?**

NEIN Das Personal ist von einem anderen Gastronomiebetrieb (Catering etc.) angestellt. Ihr Betrieb ist dem L-GAV der Gastronomie nicht unterstellt. Dieses Schreiben und die weiteren Fragen müssen nicht beantwortet oder weiter beachtet werden. Für die Einhaltung des GAV Gastro ist die Drittfirma zuständig.

JA Weiter nach unten

Erklärung Dem L-GAV Gastronomie können höchstens Betriebe unterstellt sein, welche gastgewerbliche Leistungen durch eigene Angestellte erbringen.

4. **Ist Ihr Restaurant für Drittpersonen öffentlich zugänglich?**

NEIN Der Betrieb ist dem L-GAV Gastronomie nicht unterstellt; entsprechende Anfragen von Kontrolleuren und Arbeitnehmer/-innen können ablehnend beantwortet werden mit der Begründung „fehlende öffentliche Zugänglichkeit“. Die Spitäler, Kliniken und Institutionen der Langzeitpflege unterstehen nur dann dem L-GAV Gastronomie, wenn ihre gastgewerblichen Leistungen nicht „*ausschliesslich den Patienten respektive Bewohnern und deren Besuchern dienen und somit nicht öffentlich zugänglich sind*“. H+ empfiehlt Ihnen, die Einschränkung sichtlich zu machen, zum Beispiel mit einschränkenden Hinweisen. Als Angestellte gelten auch Mitarbeitende von Drittfirmen, die an dem Tag für Ihr Spital oder Klinik tätig sind.

JA Weiter nach unten

Erklärung Die genaue Abgrenzung, wann „öffentliche Zugänglichkeit“ besteht, ist nicht vollkommen geklärt. So nehmen die GAV-Vertragsparteien bereits dann Öffentlichkeit an, wenn ein beliebiger Passant (wie etwa ein Beauftragter oder

Kontrolleur der GAV-Kontrollstelle) sich ungehindert verpflegen könne. Öffentliche Zugänglichkeit wird dann vermutet, wenn vom Betreiber nichts unternommen wird, um Dritte oder Gäste abzuhalten. Offene Türen, einladende Eingangsbereiche und alle Anzeichen, dass es sich um ein Restaurant handelt, verstärken den Eindruck der öffentlichen Zugänglichkeit.

Falls ein Betrieb als nicht öffentlich zugänglich gelten will, empfehlen wir, den Ausschluss der Öffentlichkeit ausdrücklich vorzunehmen. Einerseits darf keine öffentliche Werbung gemacht werden. Andererseits sollte beim Eingang ein entsprechender Hinweis angebracht sein, wonach die gastgewerblichen Leistungen nur von den Patienten/Bewohnern und deren Besuchern in Anspruch genommen werden dürfen, zum Beispiel „Personalrestaurant“ oder „nur für Patienten, Besucher und Spitalangestellte“. Zudem sollten Sie das Gastronomiepersonal instruieren, dass es bei ihnen unbekannten Personen vor dem Verkauf der gastgewerblichen Leistung nachfragt, ob es sich um eine Patientin, einen Besucher oder eine Angestellte handelt.

H+ empfiehlt, im Zweifelsfall von öffentlicher Zugänglichkeit ausgehen, das Reglement prüfen zu lassen und die Frage der öffentlichen Zugänglichkeit direkt mit der Kontrollstelle zu diskutieren und beurteilen zu lassen

#### **5. Ist Ihr Personal mit eigenem Personalreglement oder über einen gleichwertigen GAV angestellt?**

NEIN Wir haben weder ein eigenes Reglement noch sind wir heute einem GAV unterstellt; wir haben nur Einzelarbeitsverträge → die Unterstellung unter den L-GAV Gastronomie ist unausweichlich.

JA a) Wenn Ihr Betrieb bereits einem mindestens gleichwertigen GAV unterstellt ist (wie etwa im Kanton VD mit dem CCT San-Vaud oder im Kanton NE mit dem CCT-Santé21), erfüllen Sie die Mindestvorschriften.

In dem Fall ist im Formular der Name des GAV anzugeben.

b) Sie verfügen über ein eigenes Personalreglement, das Ihrer Ansicht nach die Mindestvorschriften erfüllt.

c) Sie haben ein Personalreglement, das Ihrer Ansicht nach nicht den Mindestvorschriften genügt.

Erklärung Die Kontrollstelle wird Ihren heutigen GAV und das heutige Personalreglement kostenlos prüfen und Ihnen die Gleichwertigkeit attestieren oder Ihnen Gelegenheit geben, die reglementarische Gleichwertigkeit herzustellen.

Weiter nach unten

#### **6. Wollen Sie dem L-GAV Gastronomie unterstellt werden?**

NEIN Grundsätzlich sind Sie nicht verpflichtet, das Personalreglement durch die Kontrollstelle prüfen zu lassen. Wenn alle Ihre Gastronomie Angestellten unter einem L-GAV Gastronomie gleichwertigen Reglement oder einem gleichwertigen andern GAV angestellt sind, ist Ihr Betrieb dem L-GAV Gastronomie nicht unterstellt.

Die Kontrollbehörden können aber das Reglement verlangen, um dessen

Gleichwertigkeit und Durchsetzbarkeit zu prüfen! Sollte sich später herausstellen, dass Sie über kein geprüftes, konformes Personalreglement verfügen, werden Sie dem L-GAV Gastronomie unterstellt werden.

H+ Empfehlung: Senden Sie das Personalreglement der Kontrollstelle mit dem Formular ein. Das ist eine Chance. Sie gehen damit kein Risiko ein.

JA Falls der Betrieb gemäss obigen Kriterien dem L-GAV Gastronomie unterstellt ist und bleiben will, melden Sie dies der Kontrollstelle mit dem Formular. In dem Fall sollten Sie demnächst folgendes abklären:

- Überprüfung der Einhaltung aller Anstellungsbedingungen gemäss L-GAV Gastronomie, da diese von den Mitarbeiter/-innen eingeklagt werden können (ab 01.07.2013).
- Zulassungsanfrage für das BVG-Reglement bei der Kontrollstelle für den L-GAV Gastronomie: Weil die berufliche Vorsorge oft nicht den Anforderungen des L-GAV Gastronomie entspricht, muss das abweichende Pensionskassenreglement ausdrücklich von den L-GAV-Gastronomie Vertragsparteien genehmigt werden.
- Zahlung der Rechnungen für die Vollzugskostenbeiträge von aktuell 89 Franken pro Betrieb und pro Mitarbeiter/-in (letztere können vom Lohn abgezogen werden).
- Der Betrieb kann von den Vergünstigungen für die Ausbildungs-/Weiterbildungsangebote profitieren.

## 7. Sie haben alle Fragen beantwortet.

## 3 eFlash Links

<a href="#">GAV Gastronomie: Einigung erzielt über Umsetzung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung</a>	eFlash 06/2014
<a href="#">GAV Gastronomie: Verhandlungen kommen voran</a>	eFlash 01/2014
<a href="#">GAV-Gastro: Kontrollen erst nach Spitzengesprächen sinnvoll</a>	eFlash 10/2013
<a href="#">GAV-Gastronomie: Restaurants der Heime und Spitäler dank Sonderregelung ausgenommen</a>	eFlash 07/2013
<a href="#">Neuer GAV Gastro: SECO-Entscheid verzögert sich</a>	eFlash 05/2012
<a href="#">Die Branche wehrt sich gegen neuen GAV Gastgewerbe</a>	eFlash 02/2012
<a href="#">H+ fordert: GAV Gastgewerbe nicht auf Spitäler und Kliniken ausweiten</a>	eFlash 01/2012

#### 4 Antwortformular für die Kontrollstelle

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet an die Kontrollstelle in Basel. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

Name und , Adresse Spital oder Klinik, Standort Ihres Restaurations- und Gastronomiebetriebs. Bei mehreren Betrieben ist für jedes Restaurant ein separates Formular auszufüllen.	
---	--

#### 3. Wird ihr Restaurations- oder Gastronomiebetrieb von betriebseigenem Personal bedient?

- JA       NEIN, unser Betrieb kann deshalb nicht dem L-GAV Gastronomie unterstellt sein → gehen Sie direkt weiter zu Punkt 7

#### 4. Ist Ihr Betrieb für Drittpersonen und damit „öffentlich zugänglich“ (im Sinne des L-GAV )?

- JA       NEIN, der Zutritt ist ausdrücklich auf Personal und Besucher beschränkt → gehen Sie direkt weiter zu Punkt 7

#### 5. Ist Ihr Personal über ein gleichwertiges Personalreglement oder einen gleichwertigen GAV angestellt?

- JA       NEIN, weder über GAV noch mit Personalreglement → gehen Sie weiter zu Punkt 7

Falls JA und ein GAV bereits zur Anwendung kommt, bitte den Namen des GAV hier notieren

.....

#### 6. Möchten Sie mit Ihrem Betrieb dem L-GAV Gastronomie unterstellt werden?

- JA       NEIN, wir möchten die Unterstellung wie folgt vermeiden
- Die öffentliche Zugänglichkeit verhindern
  - Das Personalreglement von der Kontrollstelle prüfen lassen, ggf. anpassen um die Gleichwertigkeit mit dem L-GAV Gastronomie zu erreichen und damit dem L-GAV nicht unterstellt zu sein.

→ gehen Sie in allen Fällen weiter zu Punkt 7

#### 7. Formular senden an

<b>Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes</b> Dufourstrasse 23 Postfach 357 4010 Basel
--

## 5 Arbeit der Kontrollstelle

### 5.1 Grundsatz

Die Kontrollstelle hat Interesse, möglichst rasch viele Personalreglemente der Restaurationsbetriebe der Spitäler, Kliniken und Institutionen der Langzeitpflege zu erhalten und zu prüfen. Sie wird Betriebe, deren Personalreglement noch nicht konform ist, kostenlos beraten und sie bei der Lösungsfindung unterstützen. H+ hat die Arbeit der Kontrollstelle am Beispiel Kantonsspital Uri durchgespielt und hat die Vorgehensweise als professionell und angenehm empfunden.

### 5.2 Wie wird geprüft

1. Nachdem die Kontrollstelle Ihr Personalreglement mit Formular erhalten hat, wird sie ein Dossier Ihres Betriebs anlegen.
2. Sie wird prüfen, ob im Personalreglement alle Angaben für die Gleichwertigkeitsprüfung vorhanden und klar ersichtlich sind. Wenn etwas fehlt, wird die Kontrollstelle nachfragen.
3. Geprüft wird, ob die Summe aller Mindestvorschriften in Ihrem Personalreglement im Mittel gleichwertig ist. Wenn beispielsweise der Mindestlohn der Angestellten deutlich über dem L-GAV Gastronomie Lohn liegt, aber eine Woche weniger Ferientage gewährt werden, gleichzeitig aber 2 Feiertage mehr bezahlt sind, dann kann unter Umständen Gleichwertigkeit gegeben sein.

### 5.3 Ergebnis der Prüfung

1. Die Kontrollstelle stellt fest, dass entweder die Ausnahmebedingung "nicht öffentliche Zugänglichkeit" oder aber die reglementarisch garantierte Gleichwertigkeit der Anstellungsbedingungen bei "öffentlicher Zugänglichkeit" gegeben sind. Es sind keine weiteren Massnahmen nötig. Es sind keine Vollzugsgebühren geschuldet. Der Betrieb ist einzig verpflichtet, Änderungen des Personalreglements der Kontrollstelle unaufgefordert mitzuteilen und das angepasste Reglement zu schicken. Die Kontrollstelle behält sich vor, geprüfte Betriebe stichprobenweise zu kontrollieren.
2. Das Reglement ist noch nicht konform, es enthält noch Lücken. Die Gleichwertigkeit mit dem L-GAV Gastronomie kann nicht schlüssig festgestellt werden. Die Kontrollstelle wird Ihnen mitteilen, was Sie noch anpassen und ergänzen müssen. Sie haben Gelegenheit, nachzubessern.
  - Wenn nach den Nachbesserungen die Gleichwertigkeit festgestellt wird, geht's weiter wie unter a) beschrieben.
  - Wenn ein Betrieb sein Reglement nicht nachbessern will oder kann, geht's weiter wie unter c) beschrieben.
3. Das Reglement ist nicht gleichwertig. Die "öffentliche Zugänglichkeit" ist gegeben. Es besteht kein Wille oder Wunsch, das Reglement anzupassen oder gleichwertig zu machen. Die Kontrollstelle wird diesen Betrieb dem L-GAV Gastronomie unterstellen. Für 2014 sind die Vollzugskosten geschuldet.

Bern, 16.7.2014

H+ Jürg Winkler, Projektleiter Personal und Bildungspolitik

031 335 11 34 - juerg.winkler@hplus.ch